



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Rechtsstaatlichkeit und Aufbaufonds

Rechtsstaatlichkeit und Aufbaufonds
(Initiativstellungnahme)

SOC/692

Berichterstatter: **Christian BÄUMLER**

www.eesc.europa.eu

DE

www.eesc.europa.eu/facebook www.eesc.europa.eu/twitter www.eesc.europa.eu/linkedin www.eesc.europa.eu/instagram

Beschluss des Plenums	25/03/2021
Rechtsgrundlage	Artikel 32 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstellungnahme
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	16/12/2021
Verabschiedung im Plenum	20/01/2022
Plenartagung Nr.	566
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	204/14/18

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) betont, dass die Europäische Union sich auf Werte gründet wie die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.
- 1.2 Nach Auffassung des EWSA ist die Einhaltung dieser Werte, insbesondere der Rechtsstaatlichkeit, von elementarer Bedeutung für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und den Fortbestand der Europäischen Union.
- 1.3 Der EWSA setzt sich dafür ein, dass der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission im Falle systematischer rechtsstaatlicher Mängel, die den Haushalt der Europäischen Union gefährden, hohe und abschreckende Sanktionen verhängen.
- 1.4 Für den EWSA ist es von herausragender Bedeutung, dass die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme zum Wiederaufbau darlegen, durch welche Maßnahmen sie die Rechtsstaatlichkeit stärken werden.
- 1.5 Der EWSA fordert, dass alle durch den EU-Haushalt geförderten Programme gesetzlichen Vorgaben zur Informationsfreiheit und Transparenz unterliegen.
- 1.6 Der EWSA spricht sich dafür aus, dass die Teilnahme an der verstärkten Zusammenarbeit zur Europäischen Staatsanwaltschaft Voraussetzung für die Teilhabe an Programmen wird, die durch den EU-Haushalt finanziert werden.
- 1.7 Der EWSA fordert die Weiterentwicklung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu einer Agentur für Rechtsstaatlichkeit und Verwaltungseffizienz.
- 1.8 Der EWSA geht davon aus, dass systematische rechtsstaatliche Mängel in Mitgliedstaaten schädliche Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben, und spricht sich dahingehend für eine Beweislastumkehr aus.
- 1.9 Der EWSA fordert, dass die EU Nichtregierungsorganisationen, die sich für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit einsetzen, vor unangemessener Einflussnahme schützt und deren Finanzierung unterstützt.
- 1.10 Der EWSA spricht sich dafür aus, dass die europäischen Institutionen eine Kampagne mit der Zivilgesellschaft unter dem Titel „Meine EU – meine Rechte“ starten, die zu einem unionsweiten Dialog über die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit einlädt.

2. Allgemeine Bemerkungen

Hintergrund des Vorschlags

- 2.1 Die Europäische Union ist auf die in Artikel 2 EUV aufgeführten Werte gegründet. Diese umfassen die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Zudem zeichnet sich die europäische Gesellschaft durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern aus.¹
- 2.2 Die Einhaltung dieser Werte ist von elementarer Bedeutung für alle Unionsbürgerinnen und -bürger. Vor dem Hintergrund der europäischen Geschichte und insbesondere den Menschheitsverbrechen in den Weltkriegen hat die Europäische Union ein Schutzversprechen abgegeben, den Frieden in Europa zu gewährleisten und die Grundrechte aller ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Daraus ergibt sich der Auftrag für die Europäische Union, systematische Verletzungen dieser Werte zu verfolgen und zu unterbinden.
- 2.3 Darüber hinaus ist die Einhaltung dieser Werte, insbesondere der Rechtsstaatlichkeit, Voraussetzung für das Bestehen der Europäischen Union in ihrer derzeitigen Form: Die Europäische Union genügt nur dann dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, wenn alle Mitgliedstaaten den Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit genügen. Nur dann ist sichergestellt, dass die Unionspolitiken, inklusive Ausgaben aus dem europäischen Haushalt, in allen Mitgliedstaaten korrekt umgesetzt werden. Ferner beruht die Zusammenarbeit der mitgliedstaatlichen Justiz und Verwaltungen auf dem gegenseitigen Vertrauen, dass alle Mitgliedstaaten die gemeinsamen Werte teilen und in der Praxis leben. Nur auf dieser Grundlage ist es möglich, dass mitgliedstaatliche Verwaltungen und Organe der Rechtspflege grenzüberschreitend zusammenarbeiten und Entscheidungen aus einem anderen Mitgliedstaat anerkennen und umsetzen.
- 2.4 Ferner sind diese Werte, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit, von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Europäischen Union. Denn neben der Gewährleistung der Investitionssicherheit, der Beachtung von Wettbewerbsregeln und anderer Wirtschaftsregulierung ist das Vertrauen in das Rechtssystem insgesamt entscheidend für private Investitionen und grenzüberschreitenden Handel. Eine nachhaltige Erholung des europäischen Binnenmarkts von den wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie erfordert daher, neben besonderen Stützungsmaßnahmen etwa im Rahmen des Wiederaufbaufonds, die Einhaltung der europäischen Werte und insbesondere der Rechtsstaatlichkeit.
- 2.5 Schließlich sind das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und die weiteren in Artikel 2 EUV genannten Werte Teil des Selbstverständnisses der Europäischen Union. Die Rechtsstaatlichkeit ist ein integraler Bestandteil einer demokratisch-pluralistischen Gesellschaft in Europa, die eines der Gründungsversprechen der Union ist. Die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit geht allerdings auch über die Unionsgrenzen hinaus. Die Außen- und Sicherheitspolitik der Union

¹ Artikel 2 EUV.

füßt maßgeblich auf den Werten des Artikels 2 EUV und dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit. In ihrer Außenpolitik setzt sich die Europäische Union für eine rechts- und wertebasierte globale Ordnung ein. Dies kann die Europäische Union nur dann weiterhin glaubhaft tun, wenn sie selbst und alle ihre Mitgliedstaaten diesen Ansprüchen genügen. Auch die Integrations- und weltweite Anziehungskraft der Union beruht maßgeblich auf der Einhaltung dieser Werte.

- 2.6 Die europäischen Institutionen haben die Bedeutung der Werte des Artikels 2 EUV und insbesondere der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in zahlreichen Stellungnahmen und Gesetzgebungsakten immer wieder betont. Neben anderen Sanktionsmöglichkeiten, insbesondere dem Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 263 AEUV, bietet die Verordnung (EU) 2020/2092 nunmehr die Möglichkeit, systematische Verstöße gegen rechtsstaatliche Grundsätze finanziell zu sanktionieren. Dies dient in erster Linie dem Schutz des Haushalts der Union. Es kann darüber hinaus aber auch allgemein zu einem besseren Schutz der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten beitragen. Die Verordnung soll darüber hinaus die Glaubwürdigkeit der Union stärken und so Investitionen erleichtern.
- 2.7 Der EWSA begrüßt die Einführung dieser neuen Verordnung. Neben dem Schutz der Rechtsstaatlichkeit und der finanziellen Interessen der Union dient die Verordnung auch der gesellschaftlichen Akzeptanz finanzieller Transfers in der Europäischen Union und insbesondere des Wiederaufbaufonds in allen Mitgliedstaaten. Entscheidend für die Wirksamkeit der Verordnung ist allerdings, dass die Verordnung in der Praxis umgesetzt wird und bei Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit, die zugleich den Haushalt der Union gefährden, schnelle und umfassende Sanktionen verhängt werden.
- 2.8 Neben dieser neuen, insbesondere auf die Rechtsstaatlichkeit der Mittelvergabe konzentrierten Überwachung sollte die Kommission auch ihre allgemeinen Aufgaben zur Überwachung des EU-Haushalts weiterhin voll wahrnehmen und, wo nötig, verschärfen. Denn jede falsche Verwendung von EU-Mitteln, selbst wenn diese nicht auf Mängeln der Rechtsstaatlichkeit beruht, schadet den europäischen Programmen und dem Ansehen der EU. Darüber hinaus sollte die Kommission auch sicherstellen, dass den Unionsbürgerinnen und -bürgern besser bekannt wird, welche Projekte die EU vor Ort konkret (mit-)finanziert. Hierzu sollten auch die entsprechenden Vorschriften zur Transparenz und Information der Öffentlichkeit, etwa über Tafeln bei Bauprojekten und online zugängliche Informationen, angepasst und die Beteiligung der EU deutlicher hervorgehoben werden.

3. **Allgemeine Forderungen**

- 3.1 Der EWSA fordert die strikte Anwendung der neuen Verordnung in allen haushaltsrelevanten Bereichen. Um die ihr in der Verordnung und den Verträgen übertragenen Überwachungsaufgaben zu erfüllen, muss die Kommission angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitstellen und Hinweise auf mögliche Verstöße konsequent verfolgen. Hierbei muss die Kommission strikt objektive Kriterien anwenden und Verstöße in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen untersuchen. Darüber hinaus sollte die Kommission auch die korrekte Umsetzung von EU-Programmen in Drittländern stärker kontrollieren und insbesondere bei Beitrittskandidaten dieselben Kriterien wie bei Mitgliedstaaten anwenden.

- 3.2 Insbesondere müssen die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass keine Zahlungen aus dem Haushalt der Union erfolgen, deren Verwendung nicht lückenlos nachgewiesen werden kann. Alle Empfänger, und zwar unabhängig von ihrer öffentlich- oder privatrechtlichen Organisationsform, von Zahlungen aus dem Haushalt der Union müssen entsprechenden Transparenzregeln unterliegen. Über die Verwendung der Mittel sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission die Zivilgesellschaft umfassend informieren und diese zu möglichen Verbesserungen in der Mittelverwendung anhören. Für die Planung und Durchführung des Haushalts muss es ein transparentes Verfahren und Konsultationen geben, wobei die Mitgliedstaaten auch Organisationen der Zivilgesellschaft anhören sollen.
- 3.3 Im Falle von systematischen rechtsstaatlichen Mängeln in den Mitgliedstaaten, die zugleich den Haushalt der Union gefährden, ist eine frühzeitige und schnelle Reaktion insbesondere der Kommission erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass Fehlentwicklungen schon frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Zudem müssen im Falle von Verstößen abschreckende Strafen auferlegt werden: Auch in anderen Bereichen, etwa zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, verhängt die Kommission bedeutende finanzielle Sanktionen, um die Geltung des Unionsrechts zu schützen. Aufgrund der fundamentalen Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes des Haushalts der Union müssen Kommission und Rat ebenso in diesen Bereichen hohe und abschreckende Strafen verhängen. Bei einer möglichen Reform der Verordnung sollte dies auch ausdrücklich im Verordnungstext festgelegt werden. Zudem fordert der EWSA, dass Kommission und Rat sich eng mit dem Europäischen Parlament abstimmen und dass dieses bei einer möglichen Reform der Verordnung in Zukunft dieselben Verfahrensrechte wie der Rat erhält.
- 3.4 Der EWSA ist der Auffassung, dass systematische rechtsstaatliche Mängel in einem Mitgliedstaat immer auch die Durchführung der von der EU finanzierten Programme und damit den Schutz des EU-Haushalts beeinträchtigen oder zumindest erheblich gefährden. Sofern systematische rechtsstaatliche Mängel in einem Mitgliedstaat festgestellt werden, sollte dieser daher die Beweislast dafür tragen, dass die Durchführung der von der EU finanzierten Programme und der Schutz des EU-Haushalts sichergestellt sind. Der EWSA fordert, dies in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 klarzustellen.
- 3.5 Neben den in der Verordnung (EU) 2020/2092 vorgesehenen Möglichkeiten sollten die Kommission, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament im Fall von systematischen Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit auch alle anderen ihnen zur Verfügung stehenden Sanktionsmittel einsetzen. Hierzu zählen insbesondere das Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 263 AEUV und das Verfahren nach Artikel 7 EUV. Auch bei der Anwendung dieser Verfahren sollten die genannten europäischen Institutionen auf eine möglichst zügige Durchführung achten und auf abschreckende Strafen hinwirken. Die Kommission sollte insbesondere zur Anwendung der Verordnung (EU) 2020/2092 unverzüglich Leitlinien erlassen, um im Falle von Verstößen gegen rechtsstaatliche Grundsätze schnell reagieren zu können. In diesen Leitlinien sollte die Kommission insbesondere festlegen, unter welchen Bedingungen sie eine finanzielle Sanktion für erforderlich hält und welche finanziellen Sanktionen sie für angemessen erachtet. Ferner sollte sie auch darlegen, unter welchen Bedingungen sie zusätzlich ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 263 AEUV oder ein Verfahren nach Artikel 7 EUV einleiten wird.

3.6 Darüber hinaus sollten die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament weiterhin einen fortwährenden Dialog zur Rechtsstaatlichkeit mit allen Mitgliedstaaten führen und Verstöße gegen rechtsstaatliche Grundsätze öffentlich klar benennen. Die europäischen Institutionen sollten untereinander noch stärker zusammenarbeiten, um rechtsstaatliche Grundsätze weiter zu fördern und mögliche weitere Wege zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten zu eruieren.

4. **Spezifische Forderungen**

4.1 Mit Blick auf den Wiederaufbaufonds bedauert der EWSA, dass die Bescheide der Europäischen Kommission, in denen diese die mitgliedstaatlichen Programme bewertet, nur in begrenztem Umfang auf die fundamentale Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit eingehen. Wie oben dargelegt, ist die Rechtsstaatlichkeit von fundamentaler Bedeutung für die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Europäischen Union und muss daher im Rahmen des Wiederaufbaufonds angemessen berücksichtigt werden. Es ist insoweit nicht ausreichend, dass die Kommission ihre Prüfung maßgeblich an wirtschaftlichen Indikatoren, etwa aus dem Europäischen Semester, ausrichtet. Wie vom EWSA bereits gefordert, sollte die Kommission zudem auch im Rahmen des Europäischen Semesters die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung stärker berücksichtigen und entsprechende Indikatoren aufnehmen.²

4.2 Die bisher von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme enthalten aus Sicht des EWSA zu wenige Initiativen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit. So enthalten unter anderem die Programme Italiens, Kroatiens und Tschechiens einzelne Rechtsstaatsinitiativen, beispielsweise Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und zur Steigerung der Effizienz der Organe der Rechtspflege. Insgesamt und auf alle Mitgliedstaaten betrachtet, ist dies aus Sicht des EWSA aber nicht ausreichend, um der fundamentalen Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit gerecht zu werden. Deshalb ist es für den EWSA von herausragender Bedeutung, dass alle Mitgliedstaaten in nationalen Programmen darlegen, durch welche Maßnahmen sie die Rechtsstaatlichkeit stärken werden.

4.3 Darüber hinaus fordert der EWSA, dass die Anforderungen an die Umsetzung des Haushalts der Union, inklusive der Verordnung (EU) 2020/2092, weiterentwickelt werden. So sollten in Zukunft alle durch den Haushalt der Union geförderten Programme weitreichenden nationalen Gesetzen zur Informationsfreiheit und Transparenz unterliegen, um Presseorganen, Nichtregierungsorganisationen sowie der Zivilgesellschaft einen einfachen und umfassenden Zugang zu Informationen zu gewähren. Nur sofern nationale Sicherheitsinteressen dies zwingend erfordern, kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Die Europäische Kommission sollte die Tauglichkeit dieser nationalen Informationsfreiheitsgesetze fortlaufend überprüfen und, auch unter Berücksichtigung von Stellungnahmen etwa des Europäischen Parlaments und des EWSA, nötigenfalls Änderungsvorschläge unterbreiten.

² Siehe auch Stellungnahme des EWSA „Rechtsstaatlichkeit und ihre Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum“, ECO/511, Ziffer 7.1 f.; Stellungnahme des EWSA „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat – Die weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union“, SOC/627, Ziffer 4.1 ff.

- 4.4 Der EWSA unterstützt die Schaffung der Europäischen Staatsanwaltschaft, da sie maßgeblich zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur Verfolgung von grenzüberschreitenden Straftaten beitragen wird. Der EWSA ist überzeugt, dass die Europäische Staatsanwaltschaft schon jetzt eine abschreckende Wirkung erzielt und langfristig zu einer signifikanten Verbesserung der grenzüberschreitenden Strafverfolgung beitragen wird. Aus diesen Gründen fordert der EWSA, dass alle Mitgliedstaaten der verstärkten Zusammenarbeit zur Europäischen Staatsanwaltschaft beitreten und dass dies zur Voraussetzung für die Teilnahme an durch die EU finanzierten Programmen wird.
- 4.5 Die neu geschaffene Europäische Staatsanwaltschaft übernimmt Aufgaben, die bisher von OLAF wahrgenommen wurden. Daher fordert der EWSA eine Weiterentwicklung von OLAF zu einer Europäischen Agentur für Rechtsstaatlichkeit und Verwaltungseffizienz. Diese neue Agentur sollte die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten allgemein und fortlaufend überprüfen und das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union sowie die Europäische Kommission bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2020/2092 entsprechend beraten. Darüber hinaus sollte diese neue Agentur allgemeine Empfehlungen zur Steigerung der mitgliedstaatlichen Rechtsstaatlichkeit und Verwaltungseffizienz aussprechen und insofern die Mitgliedstaaten sowie deren Verwaltungen unterstützen. Sofern die Mitgliedstaaten bedeutenden Empfehlungen dieser Agentur nicht folgen, sollten sie dies entsprechend begründen müssen.
- 4.6 Daneben sollte die Europäische Kommission auch weitere Initiativen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Geltung der europäischen Grundrechte in allen Mitgliedstaaten erarbeiten. So sollten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mitgliedstaatlichen Organe der Rechtspflege sowie von Nichtregierungsorganisationen, die sich insbesondere für die Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Grund- und Menschenrechte einsetzen, Austauschprogramme etwa über Erasmus+ eingeführt und ausgebaut werden, um das gemeinsame Verständnis für europäische Rechtsstaatlichkeit zu stärken und fortzuentwickeln. Hierzu sollte die Europäische Union freiwillige und grenzüberschreitende Fortbildungsprogramme für diese Angehörigen der mitgliedstaatlichen Justiz stärker finanzieren; auch Bildungsprogramme von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Rechtsstaatlichkeit sowie den Schutz der Grund- und Menschenrechte einsetzen, sollten unterstützt werden. Ziel sollte es sein, das europäische Prinzip der Rechtsstaatlichkeit zu fördern, welches sowohl die mitgliedstaatlichen Rechtstraditionen berücksichtigt als auch die Verbindlichkeit von gemeinsamen Mindeststandards für alle Mitgliedstaaten zur Geltung bringt.
- 4.7 Aus Sicht des EWSA hat die Zivilgesellschaft für den Schutz der Rechtsstaatlichkeit eine ganz besondere Bedeutung; sie trägt deshalb auch eine entsprechende Verantwortung. Zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten sollte die Kommission durch ein neues Programm deshalb zivilgesellschaftliche Plattformen, die sich vornehmlich dem Schutz der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten widmen, sowie entsprechende Bildungsprogramme stärker unterstützen.³ Im Rahmen dieses Programms sollte die EU die Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen unterstützen. Der Schutz vor unangemessener Einflussnahme

³ Siehe auch Stellungnahme des EWSA „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat – Die weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union“, SOC/627, Ziffer 3.9 ff.; Stellungnahme des EWSA „Europäischer Aktionsplan für Demokratie“, SOC/672, Ziffer 6.2.1 f.

und sonstigen Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit von Nichtregierungsorganisationen durch politische Entscheidungsträger, Lobbyisten und anderer Akteure muss sichergestellt werden.

- 4.8 Schließlich sollten insbesondere die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und der EWSA alle Unionsbürgerinnen und -bürger stärker für die Bedeutung der europäischen Werte, insbesondere der Rechtsstaatlichkeit, sensibilisieren. Die EU benötigt eine Kommunikationsstrategie, die das Konzept der Rechtsstaatlichkeit mit der Lebenswirklichkeit verbindet. Hierzu sollten die genannten europäischen Institutionen in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren der Zivilgesellschaft eine entsprechende Kampagne unter dem Titel „Meine EU – meine Rechte“ für die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit starten, die alle Bevölkerungsgruppen anspricht, grundlegende Informationen zum Thema Rechtsstaatlichkeit für alle verständlich erklärt und alle zu einem unionsweiten Dialog einlädt.⁴

Brüssel, den 20. Januar 2022

Christa Schweng
Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

* * *

NB: Anhang auf den folgenden Seiten.

⁴ Siehe auch Stellungnahme des EWSA „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat – Die weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union“, SOC/627, Ziffer 3.19 ff.; Stellungnahme des EWSA „Europäischer Aktionsplan für Demokratie“, SOC/672, Ziffer 4.3.2 f.

ANHANG zu der STELLUNGNAHME
des
Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgende abgelehnte Änderungsanträge erhielten mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen (Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung):

ÄNDERUNGSANTRAG 1

von
TEDER Reet

SOC/692

Rechtsstaatlichkeit und Aufbaufonds

Ziffer 3.4

Ändern:

<i>Stellungnahme der Fachgruppe</i>	<i>Änderung</i>
Der EWSA ist der Auffassung, dass systematische rechtsstaatliche Mängel in einem Mitgliedstaat immer auch die Durchführung der von der EU finanzierten Programme und damit den Schutz des EU-Haushalts beeinträchtigen oder zumindest erheblich gefährden. Sofern systematische rechtsstaatliche Mängel in einem Mitgliedstaat festgestellt werden, sollte dieser daher die Beweislast dafür tragen , dass die Durchführung der von der EU finanzierten Programme und der Schutz des EU-Haushalts sichergestellt sind. Der EWSA fordert , dies in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 klarzustellen.	Der EWSA ist der Auffassung, dass systematische rechtsstaatliche Mängel in einem Mitgliedstaat immer auch die Durchführung der von der EU finanzierten Programme und damit den Schutz des EU-Haushalts beeinträchtigen oder zumindest erheblich gefährden. Sofern systematische rechtsstaatliche Mängel in einem Mitgliedstaat festgestellt werden, sollte dieser zur uneingeschränkten Mitwirkung an der Aufklärung der Verstöße und Behebung der Mängel verpflichtet sein, um zu gewährleisten , dass die ordnungsgemäße Durchführung der von der EU finanzierten Programme und der Schutz des EU-Haushalts sichergestellt sind. Der EWSA empfiehlt , dies in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 klarzustellen.

Begründung

Die Rechtsstaatlichkeit muss durch rechtmäßige Mittel gewährleistet werden. Die Beweislast in ihrer derzeitigen Form ist eines der wichtigsten Grundprinzipien der Rechtmäßigkeit. Eine Änderung oder Umkehr der Beweislast könnte einen äußerst gefährlichen Präzedenzfall schaffen und die Grundlagen der Rechtsstaatlichkeit untergraben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 41
Nein-Stimmen: 65
Enthaltungen: 13

ÄNDERUNGSANTRAG 2

von
TEDER Reet

SOC/692

Rechtsstaatlichkeit und Aufbaufonds

Ziffer 1.6

Ändern:

<i>Stellungnahme der Fachgruppe</i>	<i>Änderung</i>
Der EWSA geht davon aus, dass <i>systematische</i> rechtsstaatliche Mängel in Mitgliedstaaten schädliche Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben, und spricht sich dahingehend für eine <i>Beweislastumkehr</i> aus.	Der EWSA geht davon aus, dass rechtsstaatliche Mängel in Mitgliedstaaten schädliche Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben, und spricht sich dahingehend für eine <i>gezielte Behebung der Mängel und eine strikte Achtung der Rechtmäßigkeit bei der Umsetzung der von der EU finanzierten Programme und dem Schutz des EU-Haushalts</i> aus.

Begründung
Die Rechtsstaatlichkeit muss durch rechtmäßige Mittel gewährleistet werden. Die Beweislast in ihrer derzeitigen Form ist eines der wichtigsten Grundprinzipien der Rechtmäßigkeit. Eine Änderung oder Umkehr der Beweislast könnte einen äußerst gefährlichen Präzedenzfall schaffen und die Grundlagen der Rechtsstaatlichkeit untergraben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 72
Nein-Stimmen: 141
Enthaltungen: 18